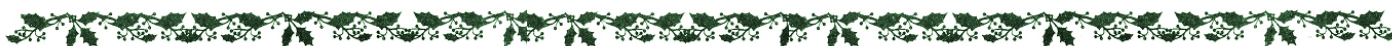




Nr. 25 / 17. Dezember 2010



Weihnachts- und Neujahrsgrüße

Der weltweite Wirtschaftseinbruch vor zwei Jahren scheint jedenfalls bei Unternehmen und Betrieben in Oberbayern weitgehend überwunden. So kann der Landkreis Eichstätt mit einer Arbeitslosenquote von 1,3 Prozent im Oktober als der niedrigsten in ganz Deutschland auch deshalb punkten, weil die Beschäftigten der Automobilbranche im Großraum Ingolstadt wieder volle Auftragsbücher abarbeiten können. In fast ganz Oberbayern läuft der Exportmotor wieder auf Hochtouren.

Das Konjunkturpaket II, das wir begleitet von unserem kommunalen Beirat schnell und effizient umgesetzt haben, hat nach Aussage von Handwerk und Industrie mit dazu beigetragen, dass der tiefste Wirtschaftseinbruch der letzten 60 Jahre mit gezielten staatlichen Förderungen und Investitionen mit überbrückt werden konnte. Dafür gab es erfreulich viel Lob seitens unseres Ministerpräsidenten Horst Seehofer und der gesamten Staatsregierung; entscheidend für uns ist dabei, dass wir als Regierung von Oberbayern unsere Rolle als kompetente Bündelungs- und Koordinierungsbehörde der Mittelstufe wieder einmal erfolgreich unter Beweis gestellt haben. Der dreistufige Behördenaufbau mit den Regierungen im Zentrum ist immer wieder Gegenstand von Sparüberlegungen. Wir werden uns aber angesichts unserer Leistungen mit guten Argumenten auch zukünftigen Diskussionen hierzu stellen. Positiv ist eine aktuelle Äußerung von Staatsminister Dr. Joachim Herrmann, wonach für ihn die Regierungen als mittlere Verwaltungsebene einen festen Platz im Staatsaufbau des Freistaats haben. „Mit ihren spezialisierten Fachleuten werden die Regierungen auch künftig Moderator bei bedeutenden Zukunftsfragen und Projekten sein“, so unser Innenminister.

Man kann es auch so sehen: „Wenn du willst, dass etwas wirklich erledigt wird, dann beauftrage jemanden, der schon sehr viel zu tun hat“ – das scheint immer wieder Motto dafür zu sein, weshalb wir für die Erledigung neuer Herausforderungen ausgewählt werden. So konnten dank der Dialogforen in Oberbayern rund ein Drittel aller 267 Schulen mit Hauptschulklassen erfolgreich als neue Mittelschulen starten. Auch die übrigen Hauptschulen werden ganz überwiegend 2011 nachziehen, wie die intensiven Debatten und Verhandlungen von kommunalen Schulträgern in ganz Oberbayern zeigen. Inzwischen konnten, angestoßen durch die insgesamt 27 Dialogforen, vielerorts gemeinsam mit den Landräten die Situation vor Ort erörtert und Anstöße zu praktikablen Lösungen gegeben werden, die meist von allen getragen werden können.

Vollgas geben wir, um den Bau von Datenautobahnen zur besseren Breitbandversorgung gerade des ländlichen Raums im flächengrößten deutschen Regierungsbezirk anzustoßen und wo immer möglich zu fördern. Auf der Grundlage des Breitbandförderprogramms haben wir als oberbayerischen Weg zunächst gezielt für landkreisweite Machbarkeitsstudien in interkommunaler Zusammenarbeit geworben. 17 der 20 oberbayerischen Landkreise haben sich mittlerweile für diese Art des gemeinsamen Vorgehens unter der Federführung der Landkreisverwaltung entschieden. Daran beteiligten sich bisher 361 von insgesamt 500 Städten und Gemeinden, wobei bereits 11 Machbarkeitsstudien abgeschlossen werden konnten. Zudem hat

Wirtschaftsminister Martin Zeil im November den 100. Förderbescheid für Breitbandinvestitionen ausgehändigt. Da nun allerorten Auswahlverfahren laufen, rechnen wir bis Jahresende mit bis zu 150 solcher Förderanträge.

Wie schwierig der Ausgleich zwischen unterschiedlichen Interessen sein kann, zeigt exemplarisch die mancherorts wogende Diskussion um den Abschuss von Kormoranen. Die Regierung von Oberbayern hat insgesamt 12 Allgemeinverfügungen erlassen, die nun auch den erweiterten Abschuss dieser geschützten Vogelart in oberbayerischen Schutzgebieten regeln; das ist insbesondere dort möglich, wo der Kormoran zu besonderen Konflikten mit dem Fischartenschutz führt. Die manchmal verhärteten Fronten zwischen Fischerei und Naturschutz konnten wir nicht in allen Fällen zur Gänze lösen. Dennoch haben wir in vielen Gesprächen vor Ort unter Einbeziehung der Beteiligten für alle vertretbare Lösungen erzielt und wenn dies nicht möglich war, so doch zumindest Verständnis für die Grenzen des Machbaren erreicht.

Leider können nicht überall Lösungen im Konsens erzielt werden. Dies zeigen aktuelle Megaplanfeststellungsverfahren etwa zur Dritten Startbahn am Münchner Flughafen aber auch die Verfahren zur Zweiten S-Bahn-Stammstrecke. Anders als bei den „Runden Tischen“ für die Kormorane, liegt der Schwerpunkt beim formellen Verfahren zur Dritten Startbahn auf der Sachverhaltsaufklärung und der juristischen Bewertung; eine realistische Chance auf eine Einigung zu grundlegenden Fragen zwischen Antragstellerin und Startbahngegnern ist hier nicht zu erwarten.

Auch heuer brachte das Jahr so manche unliebsame Überraschung: Im Januar musste die Technische Seilbahnaufsicht ihr ganzes Können und Wissen im Zusammenhang mit der spektakulären Abseilaktion aus der havarierten Brauneckbahn unter Beweis stellen. Der souverän durchgeführte Rettungseinsatz, der in vorbildlicher Weise das Zusammenspiel von Polizei, Bergwacht, BRK, Feuerwehr und Technischer Seilbahnaufsicht zeigte, macht deutlich, auf welchem hohem Niveau unsere Fachkräfte agieren und wie sich die gute Aus- und Fortbildung inklusive der halbjährlichen Rettungsübungen für den Notfall bewährt haben.

Wie wichtig schnelles Krisenmanagement ist, zeigte uns Mr. X., der mit seinem auf Sprengstoff zu überprüfenden Laptop am Münchner Flughafen einfach vorzeitig eine Kontrollstelle verließ, was die zeitweise Sperrung des gesamten Terminals nötig machte; wahrscheinlich ahnt Mr. X selbst noch nicht einmal, welche internationale Beachtung er damit erlangt hat.

Große Sorgen hat uns trotz aller Anstrengungen die Unterbringung der seit Anfang 2009 deutlich zunehmenden Asylbewerber bereitet. Nicht nur unsere Aufnahmeeinrichtung in der Münchner Baierbrunner Straße steht trotz zusätzlich geschaffener Dependancen im Fokus, auch unsere 20 oberbayerischen Gemeinschaftsunterkünfte sind infolge des steilen Anstiegs der Asylbewerberzahlen voll belegt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im zuständigen Sachgebiet mussten sich oft auch am Wochenende kurzfristig um alternative Aufnahmemöglichkeiten kümmern. Hier zeigt sich im Nachhinein, dass die Forderungen aus früheren Jahren nach einer möglichst geringen Vorhaltung von Reservekapazitäten, die wir zu erfüllen hatten, bei starker Ankunft von Asylbewerbern, wie zuletzt im September, zu massiven Schwierigkeiten bei der erforderlichen Notunterbringung führte.

Hinter all diesen Tätigkeitsfeldern steckt viel engagierter Einsatz. Wir danken den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Regierung von Oberbayern auf allen Ebenen dafür, für ihre Ideen und ihre Leistungsbereitschaft. Allen Leserinnen und Lesern sowie ihren Angehörigen wünschen wir von Herzen ein gesegnetes, sorgenfreies Weihnachtsfest sowie ein gesundes, erfolgreiches und zufriedenstellendes neues Jahr 2011.

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident



Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Rechtsverordnung über die Auflösung des gemeindefreien Gebietes „Hofoldingener Forst“, Landkreis München 246

Gebührensatzung des Zweckverbands Müllverwertungsanlage Ingolstadt 247

11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland 248

Haushaltssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland für das Haushaltsjahr 2011 249

Satzung des Zweckverbands Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München 249

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz und der Gemeinde Prutting, Kirchstraße 5, 83134 Prutting 255

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Satzung des Bezirks Oberbayern über die Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher in den Krankenhäusern des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ 256

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 258

Schulwesen

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung des Sonderpädagogischen Förderzentrums Dachau im Landkreis Dachau 258

Neunzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Berchtesgadener Land 259

Dreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg am Lech 259

Umweltfragen

Immissionsschutzrecht;
Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für ein Kraftwerksprojekt der OMV Kraftwerk Haiming GmbH (OMV) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1/13, 1/15 und 1/32 der Gemarkung Daxenthaler Forst, Unteres Soldatenmais 4, 84533 Haiming 261

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung über die Auflösung des gemeindefreien Gebietes „Hofoldingener Forst“, Landkreis München

Vom 3. Dezember 2010 12.1-1402-21/04

Die Regierung von Oberbayern erlässt nach Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Das gemeindefreie Gebiet „Hofoldingener Forst“ wird aufgelöst.

§ 2

Eingliederungen aus dem gemeindefreien Gebiet „Hofoldingener Forst Nord“

In das Gebiet der Gemeinde Aying, Landkreis München, werden die Flurstücke Nummern 12, 13, 14, 15, 16, 17, 43/1, 51 und 52/1 eingegliedert.

In das Gebiet der Gemeinde Brunthal, Landkreis München, werden die Flurstücke Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 24/2, 25, 26/4, 26/6, 29/5, 29/6, 30, 31, 32/1, 33/1, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41/5, 41/6, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51/1 und 52 eingegliedert.

In das Gebiet der Gemeinde Sauerlach, Landkreis München, werden die Flurstücke Nummern 26/5, 27/1, 28, 29, 29/4, 30/1, 32, 33, 41, 41/4 und 42 eingegliedert.

In das Gebiet der Gemeinde Otterfing, Landkreis Miesbach, werden die Flurstücke Nummern 24/3, 25/1, 25/2, 26, 26/2, 26/3, 26/7 und 27 eingegliedert.

§ 3

Eingliederungen aus dem gemeindefreien Gebiet „Hofolding Forst Süd“

In das Gebiet der Gemeinde Aying, Landkreis München, werden die Flurstücke Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 12/5, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 und 22/3 eingliedert.

In das Gebiet der Gemeinde Brunthal, Landkreis München, werden die Flurstücke Nummern 17/1, 19/1, 20/1 und 21/2 eingliedert.

In das Gebiet der Gemeinde Otterfing, Landkreis Miesbach, werden die Flurstücke Nummern 12/2, 12/6, 13, 13/1, 14, 15/1, 21/1, 22/2, 22/4, 23, 24 und 25 eingliedert.

In das Gebiet der Gemeinde Valley, Landkreis Miesbach, werden die Flurstücke Nummern 9/1 und 10/1 eingegliedert.

§ 4

Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Miesbach und München geändert.

§ 5

Das Vermessungsamt München wird Fortführungsnachweise über die Gebietsveränderungen fertigen, die dann dort aufliegen und von jedem eingesehen werden können.

§ 6

Im jeweiligen Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

München, 3. Dezember 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

ZWECKVERBAND MÜLLVERWERTUNGSANLAGE INGOLSTADT

Gebührensatzung des Zweckverbands Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Der ZV erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bay-AbfG folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt (ZV) erhebt für die Behandlung der Abfälle zur Beseitigung in der von ihm betriebenen Abfallentsorgungsanlagen Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungsanlagen des ZV benutzt.

2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung in den Abfallentsorgungsanlagen des ZV erhoben. Die Annahme von gewerblichen Abfällen zur energetischen Verwertung erfolgt auf der Grundlage von privatrechtlichen Vereinbarungen.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach dem eichrechtlich ermittelten Gewicht der angelieferten Abfälle, gemessen in Tonnen.

§ 5

Gebühr für die Entsorgung

Die Gebühr beträgt bei Abfuhr zu den Entsorgungsanlagen für

Kleinanlieferer: 0 - 50 kg = 4 €

Selbstanlieferer: 1 Tonne = 160 €

Über 50 kg entspricht die Gebühr dem anteiligen Gebührensatz für Selbstanlieferer.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld entsteht und wird fällig mit der Übergabe der Abfälle.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Ingolstadt, 22. November 2010
Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

REGIERUNG VON OBERBAYERN

11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland**Vom 17. November 2010**

Die Verbandssatzung vom 11. Januar 2007, amtlich bekannt gemacht im Tölzer Kurier am 21. Januar 2007 und zuletzt geändert durch die 10. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland vom 8. Juli 2010 (OBABI S. 130), wird aufgrund Art. 18, 19 und Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wie folgt geändert:

§ 1

1. § 2 Abs. 1 wird um nachfolgendes Verbandsmitglied ergänzt:

„aus dem Landkreis Miesbach
Gemeinde Rottach-Egern“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Gemeinde:	Übertragung des ruhenden Verkehrs (§ 2 Abs. 3 Nr. 1)	Übertragung des fließenden Verkehrs (§ 2 Abs. 3 Nr. 2)	Übertragung der sonstigen Aufgaben (§ 2 Abs. 3 Nr. 3)
aus dem Landkreis Miesbach			
Gemeinde Rottach-Egern		X	
aus dem Landkreis Rosenheim			
Stadt Bad Aibling Anmerkung: im ruhenden Verkehr nur ab Erlass des Bußgeldbescheides	X		
aus dem Landkreis Weilheim-Schongau			
Verwaltungsgemeinschaft Seeshaupt für die Gemeinde Seeshaupt			X

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 17. November 2010
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Josef Janker
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 12. November 2010 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND KOMMUNALE VERKEHRSSICHERHEIT OBERLAND

§ 5

Haushaltssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland für das Haushaltsjahr 2011

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 12 Abs. 1 Ziffer 3 sowie § 26 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland folgende Haushaltssatzung:

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

I.

Bad Tölz, 29. Oktober 2010

Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

§ 1

Josef Janker
Verbandsvorsitzender

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt folgendermaßen ab:

II.

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2011 sowie der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz während der allgemeinen Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht auf.

Ergebnishaushalt:

Gesamtbetrag der Erträge	3.205.600 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.958.150 €
Saldo des Ergebnishaushalts	272.450 €

Finanzhaushalt:

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.231.600 €
aus der Investitionstätigkeit	0 €
aus der Finanzierungstätigkeit	0 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.700.150 €
aus der Investitionstätigkeit	299.000 €
aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Saldo des Finanzhaushalts	232.450 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Von neu beigetretenen Zweckverbandsmitgliedern wird keine einmalige Anschubfinanzierungsumlage gemäß § 22 der Zweckverbandssatzung erhoben.

2) Neben der Anschubfinanzierungsumlage werden keine zusätzlichen laufenden oder einmaligen Umlagen erhoben.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung des Zweckverbands Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München

Auf Grund des § 3 der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 21. September 2010 (OBABI S. 229) wird nachstehend die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München in der vom 1. Oktober 2010 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung ergibt sich aus der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2000 (OBABI S. 166), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. September 2010 (OBABI S. 229).

Die Gemeinden Aying, Brunthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Neubiberg, Otterbrunn und Putzbrunn sowie der Landkreis München schließen sich gemäß Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München".

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ottobrunn.

§ 2
Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind

1) die Gemeinden Aying, Brunnthäl, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Neubiberg, Ottobrunn und Putzbrunn (Verbandsgemeinden)

2) der Landkreis München

(2) Weitere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten.

§ 3
Aufgabe und Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für das Staatliche Gymnasium Ottobrunn, die Staatliche Realschule Neubiberg, das Staatliche Gymnasium Neubiberg sowie für weitere staatliche Realschulen und Gymnasien im Gebiet der Verbandsgemeinden den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1.

§ 4
Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Zweckverbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbands.

(3) Die Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbands nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

(4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Bei Auflösung des Zweckverbands ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Ein künftiger Beschluss des Zweckverbands über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

B. Verfassung und Verwaltung

§ 5
Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende
3. der Verbandsausschuss

§ 6
Zusammensetzung der Verbandsversammlung,
Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) In die Verbandsversammlung entsendet jede Verbandsgemeinde für je angefangene 5.000 Einwohner einen Verbandsrat und der Landkreis München insgesamt drei Verbandsräte – unbeschadet der Regelung des Absatzes 2 Satz 2. Maßgebend sind dabei die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 31. Dezember des Vorjahres ermittelten Einwohnerzahlen.

(2) Die Verbandsräte der Verbandsgemeinden haben je eine und die Verbandsräte des Landkreises München je drei Stimmen in der Verbandsversammlung. Sollte durch Veränderung der Einwohnerzahl einer oder mehrerer Verbandsgemeinden der Stimmanteil des Landkreises München auf unter 36 % der Gesamtstimmzahl sinken, so ist im Wege der Satzungsänderung durch Erhöhung der Stimmzahl des Landkreises München ein Stimmanteil des Landkreises München von mindestens 36 % wieder herzustellen. Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises vor der Abstimmung über die Stimmangabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat ist, ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.

(3) Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.

(4) Für die Amtszeit der Verbandsräte gilt Art. 31 Abs. 4 KommZG.

§ 7
Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich einberufen. Die Ladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen; die

Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es die Verbandsräte eines Verbandsmitglieds unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Ebenso sind auf Antrag der Verbandsräte eines Verbandsmitglieds bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Absatz 1 aufzunehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Sachgebietsleiter bzw. dessen Vertreter des Landratsamts München und die Schulleiter werden zu den Sitzungen eingeladen und angehört, sofern die Verbandsversammlung nicht für den Einzelfall etwas anderes beschließt.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat über die Angelegenheiten des Zweckverbands zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder der Verbandsausschuss zuständig ist.

Der Verbandsversammlung sind insbesondere vorbehalten:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden sowie des oder der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung,
2. der Beschluss über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder,
3. die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbands,
4. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Anerkennung der Rechnung,

6. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung,

7. der Abschluss von Darlehensverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften,

8. die Erteilung der Planungsaufträge für die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderungen der Schulanlagen,

9. die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 250.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer),

10. die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsleiters.

(2) Beschlüsse nach Absatz 1 Nrn. 2, 3, 4, 8 und 9 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 8 a

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist zuständig für

1. die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60.000 Euro und 250.000 Euro (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer), soweit diese nicht die Verbandsversammlung beschließt;
2. den Beschluss über eine wiederkehrende, außerschulische Nutzung der Schulanlagen.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben.

Wird wegen Beschlussunfähigkeit eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.

(4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

Abschriften der Niederschrift sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein oder seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG und des § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben soll sich der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

§ 10 a Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, den Ersten Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und dem Landrat des Landkreises München. Die von den Verbandsmitgliedern (mit Ausnahme des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden) zu benennenden Stellvertreter der Ausschussmitglieder müssen der Verbandsversammlung als Verbandsrat angehören. Entsendet ein Verbandsmitglied nur einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung, gilt dieser (gegebenenfalls abweichend von Satz 1) als zum Ausschussmitglied benannt und wird auch im Ausschuss von seinem Stellvertreter in der Verbandsversammlung vertreten.

(2) Hat ein Verbandsmitglied mit Zustimmung der in Absatz 1 Satz 1 Genannten anderen Personen nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG in die Verbandsversammlung bestellt, so vertreten diese das Verbandsmitglied auch im Verbandsausschuss.

(3) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(4) Jedes Ausschussmitglied hat im Ausschuss dieselbe Stimmenzahl wie das von ihm vertretene Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung.

§ 10 b Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

(2) Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 7 Abs.1 der Verbandssatzung.

§ 11 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters können diesem durch Beschluss der Verbandsversammlung Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12 Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten für die Verbandswirtschaft die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

Der Zweckverband ist Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands.

§ 13 Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Die jeweilige Schulsitzgemeinde bringt das erschlossene Schulgrundstück in das Vermögen des Zweckverbands ein.

(2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen, die Kosten der Erstausrüstung und die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung.

(3) Die Gesamtkosten des einmaligen Aufwandes für die in § 3 Abs. 1 genannten Schulen, die nicht durch Zuschüsse, Beihilfen oder freiwillige Leistungen irgendwelcher Art ge-

deckt werden, sind von den Verbandsmitgliedern für jede Schule gesondert wie folgt aufzubringen:

1. Der Landkreis München trägt

a) 30 % der zuwendungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen. Hierzu zählen auch Baumaßnahmen, die auf Grund geänderter Lehrpläne bzw. Richtlinien oder der Einführung neuer Ausbildungsrichtungen durchgeführt werden (z. B. Einziehen oder Beseitigen von Zwischenwänden, Türen o. a.);

b) für die Laufzeit staatlicher Schuldendienstbeihilfen 30 % des durch die Beihilfen nicht gedeckten Zins- und Tilgungsaufwandes für (Darlehen und) Kredite, die der Zweckverband zur Erlangung dieser Beihilfen aufnimmt;

c) 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Schulddienstbeihilfe oder staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen;

d) 100 % der Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung, erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat. Bei Schulen, die schon älter sind, werden rückwirkend keine Kosten für die Erstausrüstung übernommen. Um die Finanzierung der zu ergänzenden Erstausrüstung und der Ersatzbeschaffung sicherzustellen, haben die weiterführenden Schulen eine Prioritätenliste für die Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen getrennt nach Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung, zu erstellen, die dem Landratsamt München mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen ist.

2. Die Verbandsgemeinden tragen die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne von Absatz 2. Der auf die einzelnen Verbandsgemeinden entfallende Kostenanteil wird auf der Basis des Verhältnisses der Jahresschülerzahl einer Verbandsgemeinde zu der Jahresgesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden ermittelt, die für die nachfolgend in Buchstaben a und b festgelegten vier unterschiedlichen Ermittlungszeiträume jeweils zum 1. Oktober festzustellen sind. Dieser Verteilungsschlüssel findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a) Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen größeren Umfangs

aa) Fünf Jahre nach dem die Schulanlage dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird, ist eine Zwischenabrechnung über die bis dahin angefallenen Gesamtkosten der jeweiligen Maßnahme durchzuführen. Diese erfolgt entsprechend dem in Satz 2 festgelegten Verteilungsschlüssel mit der Maßgabe, dass das Verhältnis der durchschnittlichen Jahresgesamtschülerzahl der vorangegangenen fünf Jahre einer Verbandsgemeinde zur durchschnittlichen Jahresgesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum zu ermitteln ist.

bb) Die Endabrechnung über die Kosten ist zehn Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem die Schulanlage dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird, entsprechend dem in Satz 2 festgelegten Verteilungsschlüssel, mit der Maßgabe vorzunehmen, dass das Verhältnis ihrer jeweiligen durchschnittlichen Jahresschülerzahlen in den letzten fünf Kalenderjahren zu den durchschnittlichen Jahresgesamtschülerzahlen aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum ermittelt wird.

cc) Die Verbandsgemeinden haben im Vorgriff auf Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen nach Aufforderung durch den Verbandsvorsitzenden jährlich Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind der Höhe nach entsprechend dem in Satz 2 festgelegten Verteilungsschlüssel mit der Maßgabe zu bestimmen, dass sich der von einer Verbandsgemeinde aufzubringende Anteil nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Jahresschülerzahl im Vorjahr zu der jeweiligen Jahresgesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden zum selben Zeitpunkt bemisst.

dd) Ein Zinsausgleich ist vorzunehmen, wenn bei den Zwischenabrechnungen sowie bei der Endabrechnung Über- oder Unterzahlungen der einzelnen Verbandsgemeinden aus den bis dahin geleisteten Abschlagszahlungen festgestellt werden, die 1,5 % des von der Verbandsgemeinde zu tragenden einmaligen Aufwandes über- oder unterschreiten. Die Höhe des Zinssatzes beträgt 3 % über dem Mittelwert der Basissätze gemäß § 247 BGB, die im Gesamtabrechnungszeitraum gegolten haben. Für die Schlusszahlungen gilt Nummer 4 Satz 2 sinngemäß.

b) Übrige Baumaßnahmen

Bei den übrigen Baumaßnahmen, insbesondere Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen kleineren Umfangs, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den jeweiligen Schulbetrieb zur Verfügung stehen, ergibt sich der von einer Verbandsgemeinde aufzubringende Anteil an den ungedeckten Kosten entsprechend dem in Satz 2 festgelegten Verteilungsschlüssel mit der Maßgabe, dass das Verhältnis der durchschnittlichen Jahresgesamtschülerzahl der vorangegangenen zwei Jahre einer Verbandsgemeinde zur durchschnittlichen Jahresgesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum zu ermitteln ist.

3. Vorschüsse auf die Leistungen nach Nummer 2 werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden mit der Inrechnungsstellung durch den Zweckverband fällig.

4. Sollten im Bereich der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gemeinden eine vierte oder weitere weiterführende Schulen errichtet werden, so ist eine Regelung im Sinne vorstehender Bestimmungen zu treffen. Für bereits erbrachte Leistungen ist ein Ausgleich zu gewähren.

5. a) In den Jahren 2011 bis 2015 werden die Kosten für die Generalsanierung des Gymnasiums Neubiberg, den Neubau eines Gymnasiums in Höhenkirchen-Siegertsbrunn sowie für den Abbruch der Bauteile A und B des Gymnasiums Ottobrunn und einen entsprechenden Neubau mit einem einheitlichen Umlageschlüssel abgerechnet. Dieser bemisst sich nach dem jeweiligen Anteil einer Verbandsgemeinde an der Gesamtzahl der Gymnasiasten aus allen Verbandsgemeinden, die in den jeweiligen Jahren eine der o. g. drei Schulanlagen besuchen oder besucht haben.

b) Im Jahr 2016 erfolgt auf Grundlage der Schülerzahlen zum Stichtag 1. Oktober 2015 eine nach Schulanlagen getrennte Zwischenabrechnung der Kosten der Baumaßnahmen gemäß Buchstabe a).

c) Im Jahr 2021 erfolgt eine weitere nach Schulanlagen getrennte Zwischenabrechnung der Kosten der Baumaßnahmen gemäß Buchstabe a), wobei die durchschnittlichen Schülerzahlen der vergangenen zehn Jahre zugrunde gelegt werden.

d) Im Jahr 2026 erfolgt eine nach Schulanlagen getrennte Endabrechnung der in den Jahresrechnungen der Jahre 2011 bis 2015 umgelegten Kosten der Baumaßnahmen gemäß Buchstabe a), wobei die durchschnittlichen jährlichen Schülerzahlen seit 2010 (Stichtag: 1. Oktober 2010) zugrunde gelegt werden.

§ 14

Deckung des laufenden Sachbedarfs

(1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlagen, den Aufwand für die Instandhaltung und die Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßigen wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Zum laufenden Sachaufwand im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (Personalaufwand und Sachaufwand, Honorarkosten) des Zweckverbands, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

(2) Der nach Abzug der staatlichen Gastschülerzuschüsse, der Gastschulbeiträge und der Zuschüsse und Spenden Dritter ungedeckte Bedarf (laufender Netto-Sachbedarf) wird vom Landkreis München getragen.

§ 15

Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende hat zwei Monate vor Beginn des Rechnungsjahres, welches mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, den Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat

vorher den Verbandsmitgliedern und den Verbandsräten zuzuleiten.

§ 16

Jahresrechnung und Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bestellender Rechnungsprüfungsausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Revisionsamt des Landkreises München zu hören.

(2) Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 GO in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung. Die Verpflichtung des Verbandsvorsitzenden, die überörtliche Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt hiervon unberührt.

§ 17

Kassenverwaltung

Für die Führung der Kassengeschäfte errichtet der Zweckverband eine eigene Kasse, die ab 1. Januar 1991 von der Gemeinde Ottobrunn geführt wird.

Die zum Rechnungswesen gehörenden Aufgaben werden von der Geschäftsstelle des Zweckverbands wahrgenommen.

D. Sonstiges

§ 18

Auflösung des Zweckverbands

(1) Die Auflösung des Zweckverbands erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Regierung von Oberbayern erforderlich (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Verbandsaufgabe (§ 3 Abs. 1) ganz oder teilweise durch den Landkreis München übernommen wird, so ist das jeweilige Schulgrundstück an die Schulsitzgemeinde rückzuübergewen, wenn das Schulgrundstück nicht zur Befriedigung der Gläubiger des Zweckverbands benötigt wird. Für den Fall der Rückübergewenung ist den übrigen Verbandsgemeinden eine Entschädigung für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten der jeweiligen Schule zu zahlen.

(3) Die Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbands sind nach dessen Auflösung vom Landkreis zu übernehmen.

§ 19

Änderung der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 20

Bekanntmachungen

(1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 Satz 3 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekannt gemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 21

Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit anzuwenden.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.*)

Ottobrunn, 21. September 2010

Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München

Thomas Loderer

Verbandsvorsitzender

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 29. Juli 1973 (RABl OB S. 82). Der Zeitpunkt der späteren Änderungen ergibt sich aus den Änderungssatzungen.

Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbands vom 2. November 2010 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt; sie wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Josef Janker und der Gemeinde Prutting, Kirchstraße 5, 83134 Prutting vertreten durch den Ersten Bürgermeister Hans Loy

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Aufgabe

(1) Die Gemeinde Prutting ist gemäß § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

Dies betrifft die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmt sich nach der Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium Süd.

§ 2

Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse

(1) Die Gemeinde Prutting überträgt die Aufgabe der kommunalen Verkehrsüberwachung nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b) der Verbandssatzung (= Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen) einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3

Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderliche Vereinbarung mit dem Polizeipräsidentium Süd zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Gemeinde Prutting.

§ 4 Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von zwei Jahren. Soll der Zweckverband über eine Gesamtlauzeit von zwei Jahren weiterhin die übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss die Gemeinde Prutting Verbandsmitglied werden (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 2. November 2010
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

J. Janker
Verbandsvorsitzender

Prutting, 10. November 2010
Gemeinde Prutting

H. Loy
Erster Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 2. Dezember 2010 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Diese Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Der Bezirk Oberbayern erlässt auf der Rechtsgrundlage des Art. 17 Satz 1 Bezirksordnung (BezO) die folgende Satzung:

Satzung des Bezirks Oberbayern über die Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher in den Krankenhäusern des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“

Präambel

(1) Der Bezirk Oberbayern ist gemäß Art. 48 Abs. 3 Nr. 1 Bezirksordnung zur Sicherstellung der Versorgung der oberbayerischen Bevölkerung mit klinischen Einrichtungen für die Bereiche Psychiatrie, Suchtkranke und Neurologie verpflichtet. Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Sicherstellungsauftrags bedient er sich seit 1. Januar 2007 der „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“, das als Alleingesellschafter der Isar-Amper-Klinikum gemeinnützige GmbH, der Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützige GmbH und der Lech-Mangfall-Kliniken gemeinnützige GmbH diese Aufgabe erfüllt.

(2) Die Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher nehmen ihre Aufgaben als Beschäftigte des Bezirks Oberbayern wahr. Sie beraten und unterstützen ihn bei der Erfüllung seines Sicherstellungsauftrags. Sie sind unmittelbar beim Bezirk Oberbayern angesiedelt um ihre persönliche Unabhängigkeit von den Kliniken voll zu gewährleisten. Sie sind nicht Teil des eigenen Beschwerdemanagements der Kliniken, sondern ergänzen dieses als neutrale Personen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Bezirk Oberbayern bestellt für die folgenden klinischen Einrichtungen und deren Betriebsstätten jeweils eine Patientenfürsprecherin bzw. einen Patientenfürsprecher:

- Isar-Amper-Klinikum gemeinnützige GmbH, Klinikum München-Ost mit Außenstellen
- Isar-Amper-Klinikum gemeinnützige GmbH, Klinik Taufkirchen
- Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützige GmbH, Kliniken Wasserburg und Rosenheim
- Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützige GmbH, Psychiatrische Klinik Freilassing
- Lech-Mangfall-Kliniken gemeinnützige GmbH, Lech-Mangfall-Klinik am Krankenhaus Agatharied
- Lech-Mangfall-Kliniken gemeinnützige GmbH, Lech-Mangfall-Klinik am Klinikum Garmisch-Partenkirchen
- Lech-Mangfall-Kliniken gemeinnützige GmbH, Lech-Mangfall-Klinik am Klinikum Landsberg am Lech
- Heckscher-Klinikum gemeinnützige GmbH und Kinderzentrum München gemeinnützige GmbH

§ 2

Aufgaben der Patientenfürsprecherinnen bzw. Patientenfürsprecher

(1) Wesentliche Aufgabe der Patientenfürsprecherin bzw. des Patientenfürsprechers ist es, den Patientinnen und Patienten der Kliniken als unabhängige Ansprechpartner bei Beschwerden und sonstigen Problemen, insbesondere auch im Verhältnis zwischen den Patientinnen und Patienten und der Klinik, zur Verfügung zu stehen und auf Wunsch auch vermittelnd tätig zu werden. Soweit die Problemfelder über den eigenen Bereich der Klinik hinausgehen (z. B. Angehörige, gesetzliche Betreuung, Gerichte, etc.) kann die Patientenfürsprecherin bzw. der Patientenfürsprecher im ausdrücklichen Auftrag der Patientin bzw. des Patienten auch hier unterstützend tätig werden.

(2) Über den jeweiligen Einzelfall hinaus ist es weitere Aufgabe, sich ein umfassendes Bild von der Situation der Patientinnen und Patienten zu verschaffen, wiederkehrende Problembereiche zu identifizieren, diese den Verantwortlichen vor Ort darzulegen und sie gemeinsam zu diskutieren. Ziel ist es vor allem, wiederkehrende Problembereiche in enger Zusammenarbeit zwischen Patientenfürsprecherin bzw. Patientenfürsprecher und den Verantwortlichen der Kliniken zu erkennen und für die Zukunft Verbesserungen anzustoßen.

(3) Sie berichten zumindest einmal jährlich schriftlich und mündlich über ihre Tätigkeit im zuständigen Bezirksgremium. Der Bericht umfasst anonymisierte Daten über den Umfang der Tätigkeit, die behandelten Problemfelder, die Situation der Patientinnen und Patienten und kann auch Vorschläge für künftige Verbesserungen beinhalten.

(4) Zwischen den Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprechern der einzelnen Kliniken ist ein regelmäßiger, kollegialer Erfahrungsaustausch erwünscht.

(5) Die Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher pflegen ein vertrauensvolles und kooperatives Verhältnis zu den Verantwortlichen und ihren jeweiligen Ansprechpersonen in den Kliniken.

(6) Die strenge Vertraulichkeit der persönlichen Daten der Patientin bzw. des Patienten und aller Angelegenheiten, die der Patientenfürsprecherin bzw. dem Patientenfürsprecher während der Tätigkeit bekannt geworden sind, ist stets zu beachten. Dies ist zur Schaffung eines Vertrauensverhältnisses und aufgrund einschlägiger gesetzlicher Regelungen unerlässlich (§ 203 Abs. 2 StGB). Ohne ausdrückliche Zustimmung durch die Patientin bzw. den Patienten darf der Patientenfürsprecher bzw. die Patientenfürsprecherin in keinem Fall gegenüber der Klinik, dem Bezirk Oberbayern oder Dritten tätig werden soweit dazu die Nutzung persönlicher Daten erforderlich ist.

§ 3

Kontakte

Die Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher stehen den Patientinnen und Patienten regelmäßig für Sprechstunden persönlich und telefonisch zur Verfügung. Außerdem steht an zentraler und frei zugänglicher Stelle in der Klinik ein Briefkasten zur Verfügung. Bei anderen Stellen im Krankenhaus für die Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher eingehende Post ist unverzüglich und ungeöffnet an diese weiterzuleiten. Darüber hinaus suchen die Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher von sich aus den Kontakt zu Patientinnen und Patienten, insbesondere zu solchen, die Sprechstunden nicht oder nur schwerlich wahrnehmen können (z. B. Maßregelvollzug, bettlägerige Personen).

§ 4

Voraussetzungen für die Bestellung

(1) Voraussetzung für eine Bestellung als Patientenfürsprecherin bzw. Patientenfürsprecher ist die persönliche und fachliche Eignung. Die persönliche Eignung beruht auf Berufs- und Lebenserfahrung, Menschenkenntnis, sozialem Verständnis, Vorurteilsfreiheit, Verantwortungsbewusstsein und den Mut, die Anliegen der Patientinnen und Patienten zu vertreten, aber auch Grenzen der Möglichkeiten zu akzeptieren. Außerdem dürfen keine Vorstrafen vorhanden sein, die einer Vertrauensstellung entgegenstehen könnten. Juristische oder medizinische Kenntnisse werden nicht verlangt, ein grundsätzliches Verständnis für diese Zusammenhänge ist jedoch erforderlich.

(2) Nicht bestellt werden können Mitglieder des Bezirkstages, Beschäftigte und Beamte des Bezirks Oberbayern, des Freistaates Bayern, die dem Bezirk Oberbayern gemäß Art. 35 a BezO zur Verfügung gestellt werden, des Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen, oder einer der in § 1 genannten Krankenhausgesellschaften.

§ 5

Bestellung

(1) Die Bestellung erfolgt jeweils für eine Amtsperiode von zwei Kalenderjahren bzw. bei Bestellungen während der laufenden Amtsperiode bis zu deren regulären Ende.

(2) Rechtzeitig vor Beginn einer neuen Amtsperiode fordern der Bezirk Oberbayern und die Krankenhäuser zur Abgabe von Bewerbungen auf (Aushang in den Kliniken, Internet, örtliche Zeitungen, direkte Ansprache). Die Bewerbungen werden an die jeweiligen Krankenhäuser gerichtet. Diese treffen anhand der Unterlagen und Gespräche eine Vorauswahl und schlagen dem Bezirk Oberbayern eine oder mehrere Personen ihrer Wahl vor. Die endgültige Entscheidung trifft der Bezirk Oberbayern durch Beschluss in dem nach der Geschäftsordnung zuständigen Gremium unter Einbeziehung des Vorschlags des jeweiligen Krankenhauses, aller Bewerbungsunterlagen und ggf. einer persönlichen Vorstellung der Kandidaten.

(3) Die erneute Bestellung der gleichen Person ist möglich.

(4) Eine Abberufung während der Amtsperiode ist durch das zuständige Gremium des Bezirks Oberbayern möglich.

§ 6

Vergütung, Kostentragung

(1) Für die zeitliche Beanspruchung erhält die Patientenführsprecherin bzw. der Patientenführsprecher eine Vergütung. Diese ist nach der Größe der Kliniken gestaffelt und beträgt derzeit monatlich:

- Isar-Amper-Klinikum, Klinikum München-Ost: 450 €
- Inn-Salzach-Klinikum, Wasserburg: 310 €
- Isar-Amper-Klinikum, Klinik Taufkirchen: 310 €
- Inn-Salzach-Klinikum, Freilassing: 200 €
- Lech-Mangfall-Kliniken, Klinik Agatharied: 200 €
- Lech-Mangfall-Kliniken, Klinik Garmisch-Partenkirchen: 200 €
- Lech-Mangfall-Kliniken, Klinik Landsberg am Lech: 200 €
- Heckscher-Klinikum und Kinderzentrum München: 310 €

(2) Diese Vergütungen erhöhen sich bei einheitlichen Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit dem effektiven Erhöhungssatz der Eingangsstufe des höheren Dienstes (s. a. § 1 Abs. 5 der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger und Bezirksbürgerinnen vom 18. Dezember 2008).

(3) Neben der Vergütung werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Fahrten von der Wohnung zum Krankenhaus und zurück erstattet. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) gewährt. Als Wohnung gilt nur der Hauptwohnsitz. Tage- und Übernachtungsgelder werden nicht gewährt.

(4) Alle aufgrund der Tätigkeiten der Patientenführsprecherinnen und Patientenführsprecher anfallenden Kosten werden von der jeweiligen Krankenhausgesellschaft getragen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung trifft am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Patientenführsprecher bei den Bezirkskrankenhäusern vom 18. Dezember 2008 außer Kraft.

München, 14. Dezember 2010
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter "[Aufgaben](#) / Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr / Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers" gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung des Sonderpädagogischen Förderzentrums Dachau im Landkreis Dachau

Vom 1. Dezember 2010 44-5304-Dah-1/10-14

Aufgrund von Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 26 Abs. 1, Art. 29 Satz 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des BayEUG vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 20. September 2005 zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Dachau im Landkreis Dachau (OBABI S. 214) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Die amtliche Bezeichnung des Förderzentrums lautet:

„Sonderpädagogisches Förderzentrum Dachau, Greta-Fischer-Schule“

(2) Der Träger des Schulaufwandes für das Sonderpädagogische Förderzentrum ist der Landkreis Dachau.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

München, 1. Dezember 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Neunzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Berchtesgadener Land

Vom 26. November 2010 44-5103-BGL-1-4/10-14

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Berchtesgadener Land vom 10. Mai 1979 (RABl OB S.126), zuletzt geändert durch die Achtzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Berchtesgadener Land vom 8. Oktober 2010 (OBABl S. 213) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3.d) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

3.d) Hauptschule Bad Reichenhall

Die bisherige Volksschule Sankt Zeno/Marzoll in Bad Reichenhall (Hauptschule) wird als Hauptschule Bad Reichenhall fortgeführt.

Die Hauptschule Bad Reichenhall erhält die Bezeichnung Mittelschule Bad Reichenhall.

Die Mittelschulen Bad Reichenhall und Piding-Anger bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Bad Reichenhall und Piding-Anger umfasst das Gebiet der Stadt Bad Reichenhall sowie das Gebiet der Gemeinden Anger, Bayerisch Gmain, Piding und Schneizlreuth.

2. § 1 Nr. 10.a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

10.a) Hauptschule Piding-Anger

Die bisherige Volksschule Piding-Anger (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Piding-Anger fortgeführt.

Die Hauptschule Piding-Anger erhält die Bezeichnung Mittelschule Piding-Anger.

Die Mittelschulen Bad Reichenhall und Piding-Anger bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Bad Reichenhall und Piding-Anger umfasst das Gebiet der Stadt Bad Reichenhall sowie das Gebiet der Gemeinden Anger, Bayerisch Gmain, Piding und Schneizlreuth.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, 26. November 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Dreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg am Lech

Vom 26. November 2010 44-5103-LL-2-6/10-14

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg a. Lech vom 25. Januar 1979 (RABI OB S.18), zuletzt geändert durch die Neunundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg am Lech vom 18. Oktober 2010 (OBABI S. 214) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

3.a) Carl-Orff-Hauptschule Dießen

Die bisherige Carl-Orff-Volksschule Dießen (Grund- und Hauptschule) wird als Carl-Orff-Hauptschule Dießen am Ammersee fortgeführt.

Die Carl-Orff-Hauptschule Dießen am Ammersee erhält die Bezeichnung Carl-Orff-Mittelschule Dießen am Ammersee.

Die Mittelschulen Carl-Orff-Mittelschule Dießen am Ammersee, Mittelschule Utting am Ammersee und Mittelschule Windach bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Carl-Orff-Mittelschule Dießen am Ammersee, der Mittelschule Utting am Ammersee und der Mittelschule Windach umfasst das Gebiet des Marktes Dießen am Ammersee sowie das Gebiet der Gemeinden Utting am Ammersee, Finning, Schondorf am Ammersee, Windach, Eching am Ammersee, Eresing und Greifenberg.

3.b) Carl-Orff-Grundschule Dießen am Ammersee

Es wird die Carl-Orff-Grundschule Dießen am Ammersee errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Carl-Orff-Grundschule Dießen am Ammersee.

Der Sprengel der Carl-Orff-Grundschule Dießen am Ammersee umfasst das Gebiet des Marktes Dießen am Ammersee.

2. § 1 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

16.a) Hauptschule Utting am Ammersee

Die bisherige Volksschule Utting am Ammersee (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Utting am Ammersee fortgeführt.

Die Hauptschule Utting am Ammersee erhält die Bezeichnung Mittelschule Utting am Ammersee.

Die Mittelschulen Carl-Orff-Mittelschule Dießen am Ammersee, Mittelschule Utting am Ammersee und Mittelschule Windach bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Carl-Orff-Mittelschule Dießen am Ammersee, Mittelschule Utting am Ammersee und Mittelschule Windach umfasst das Gebiet des Marktes Dießen am Ammersee sowie das Gebiet der Gemeinden Utting am Ammersee, Finning, Schondorf am Ammersee, Windach, Eching am Ammersee, Eresing und Greifenberg.

3. § 1 Nr. 19 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

19.b) Hauptschule Windach

Es wird die Hauptschule Windach für das Gebiet der Gemeinden Eching am Ammersee, Eresing, Greifenberg und Windach errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Hauptschule Windach.

Die Hauptschule Windach erhält die Bezeichnung Mittelschule Windach.

Die Mittelschulen Carl-Orff-Mittelschule Dießen am Ammersee, Mittelschule Utting am Ammersee und Mittelschule Windach bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Carl-Orff-Mittelschule Dießen am Ammersee, Mittelschule Utting am Ammersee und Mittelschule Windach umfasst das Gebiet des Marktes Dießen am Ammersee sowie das Gebiet der Gemeinden Utting am Ammersee, Finning, Schondorf am Ammersee, Windach, Eching am Ammersee, Eresing und Greifenberg.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, 26. November 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für ein Kraftwerksprojekt der OMV Kraftwerk Haiming GmbH (OMV) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1/13, 1/15 und 1/32 der Gemarkung Daxenthaler Forst, Unteres Soldatenmais 4, 84533 Haiming

**Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010
55.1-8711.1-176**

1. Verfügender Teil der Genehmigung

Die Regierung von Oberbayern hat der OMV Kraftwerk Haiming GmbH mit Bescheid vom 14. Dezember 2010 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Kraftwerkes mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1.486 MW für den Einsatz von Erdgas auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1/13, 1/15 und 1/32 der Gemarkung Daxenthaler Forst, Unteres Soldatenmais 4, 84533 Haiming erteilt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen zwei Gasturbinen mit einer Feuerungswärmeleistung von je 730 MW, jeweils zwei Abhitzeessel, Dampfturbinen, Generatoren, Kondensatoren mit Kühlturmzellen, einen Hilfskessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 26 MW, zwei Notstromaggregate, drei Kamine (2 x 70 m, 1 x 49 m) sowie eine Vielzahl sonstiger Einrichtungen und Gebäude mit einer Gebäudehöhe bis zu 39 m.

Die Genehmigung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen erteilt. Es wurde ferner eine Vielzahl von Auflagen und Bedingungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, insb. Anforderungen zur Luftreinhaltung, zum Lärmschutz, an die Freisetzung von Treibhausgasen, zur Abfallwirtschaft, zum Baurecht, zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz und zur Gefahrenabwehr, an den Naturschutz, an die Wasserwirtschaft, an die Baustelle sowie sonstige Anforderungen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt für die Maßnahmen, auf die sie sich erstreckt, grundsätzlich sämtliche erforderlichen, die Anlage betreffenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen und Zustimmungen mit Ausnahme der gesondert erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse ein. Die Genehmigung ergeht unbeschadet etwaiger privater Rechte Dritter.

Der OMV Kraftwerk Haiming GmbH wurden im Bescheid vom 14. Dezember 2010 auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen und zusätzlich festgelegter Auflagen bzw. Bedingungen ferner die gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnisse nach den §§ 8, 15 des Wasserhaushaltsgeset-

zes (WHG) für die Einleitung von Abschlammwasser aus dem Kühlkreislauf (Kühlwasser) und von Abwasser aus dem Filterspülbecken der Wasseraufbereitung in den Alzkanal sowie für die Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser von Dach- und Verkehrsflächen auf dem Betriebsgelände erteilt.

Der Bescheid enthält eine zusammenfassende Darstellung sowie eine Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Planung des Vorhabens und die zusätzlich festgesetzten Genehmigungsanforderungen stellen insb. sicher, dass im Einwirkungsbereich der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden.

Erhobene Einwendungen bzw. gestellte Anträge wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht insb. durch Auflagen oder Bedingungen Rechnung getragen wurde.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid vom 14. Dezember 2010 kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides (vgl. nachfolgende Nr. 3) beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll der Bescheid vom 14. Dezember 2010 beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvor-schuss zu entrichten.

3. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich Begründung sowie die dem Bescheid zugrunde liegenden genehmigten Unterlagen liegen in der Zeit vom

20. Dezember 2010 bis einschließlich 3. Januar 2011

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus bei der

- Gemeinde Haiming, Zimmer E 1, Hauptstraße 18, 84533 Haiming,
- Stadt Burghausen, Zimmer 207, Stadtplatz 112, 84489 Burghausen,
- Verwaltungsgemeinschaft Emmerting, Zimmer 6, Untere Dorfstraße 3, 84547 Emmerting,
- Marktgemeinde Marktl am Inn, Zimmer 2, Marktplatz 1, 84533 Marktl am Inn,
- Gemeindeamt Überackern, Gemeindeganzlei, Kreuzlinden 11, A – 5122 Überackern,
- Gemeindeamt Hochburg-Ach, Athalerstraße 3, A – 5122 Hochburg-Ach,
- Regierung von Oberbayern, Zimmer 4233, Maximilianstraße 39, 80538 München.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid im Hinblick auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auch gegenüber Personen, die Einwendungen erhoben haben, und Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, im Hinblick auf die erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse auch gegenüber den Personen, die Einwendungen erhoben haben, und den Betroffenen als zugestellt.

Der Bescheid einschließlich Begründung kann bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, im Hinblick auf die erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse zusätzlich von den insoweit Betroffenen bis zum Ablauf der Klagefrist (vgl. vorstehende Nr. 2) schriftlich angefordert werden unter dem Aktenzeichen 55.1-8711.1-176. Der Bescheid wird zudem auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern (www.regierung-oberbayern.de) veröffentlicht.

München, 14. Dezember 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident